

**Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang
Volkswirtschaftslehre
„Bachelor of Arts“
(B. A. Econ.)
an der Universität-Gesamthochschule Essen**

Vom 6. November 2000

Amtliche Bekanntmachungen Jg. 29, 2000, S. 199
zuletzt geändert durch Artikel I der Ordnung vom 6. Februar 2007
(Verkündungsblatt der Universität Duisburg Essen Jg. 5, 2007, S. 75)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) hat die Universität-Gesamthochschule Essen die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Bachelor-Prüfung
- § 2 Bachelor-Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau
- § 4 Aufbau der Prüfungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Mündliche Prüfungen
- § 8 Projekte
- § 9 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 10 Prüfungsbedingungen für behinderte Studierende
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

II. Zwischenprüfung

- § 12 Zulassung zur Zwischenprüfung
- § 13 Zulassungsverfahren
- § 14 Umfang und Art der Zwischenprüfung
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 16 Bestehen der Zwischenprüfung, Bildung der Gesamtnote
- § 17 Wiederholung der Fachprüfungen, endgültiges Nichtbestehen der Zwischenprüfung
- § 18 Zeugnis über die Zwischenprüfung

III. Bachelor-Prüfung

- § 19 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor-Prüfung
- § 20 Umfang und Art der Bachelor-Prüfung
- § 21 Durchführung der Prüfungen
- § 22 Freiversuch
- § 23 Abschlussarbeit
- § 24 Bewertung der Abschlussarbeit
- § 25 Zusatzfächer
- § 26 Abschluss des Studiums
- § 27 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 28 Zeugnis über die Bachelor-Prüfung
- § 29 Bachelor-Urkunde

IV. Schlussbestimmungen

- § 30 Ungültigkeit der Zwischenprüfung und der Bachelor-Prüfung
- § 31 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 32 Aberkennung des Bachelor-Grades
- § 33 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung bildet einen berufsqualifizierenden Abschluss des Studiengangs Volkswirtschaftslehre an der Universität-Gesamthochschule Essen. Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob ein Kandidat beziehungsweise eine Kandidatin die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse der Volkswirtschaftslehre anzuwenden.

(2) Das Studium der Volkswirtschaftslehre an der Universität-Gesamthochschule Essen soll die Fähigkeit vermitteln, ökonomische Probleme zu erkennen und wirtschaftswissenschaftliche Konzeptionen im Hinblick auf deren Beitrag zur Lösung dieser Probleme kritisch zu beurteilen. Die Studierenden sollen unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt befähigt werden, durch die Anwendung von Erkenntnissen der Volkswirtschaftslehre und der Methoden der Empirischen Wirtschaftsforschung selbständig zur Lösung solcher Probleme beizutragen und die wissenschaftlichen Erkenntnisse kritisch einzuordnen. Der Studiengang Bachelor in Volkswirtschaftslehre soll dabei in besondere Weise auf die für Studierende der Volkswirtschaftslehre typischen Berufsfelder vorbereiten. Ziel und Maßgabe des Studiengangs sind vor allem auch seine internationale Vergleichbarkeit bei gleichzeitiger Gestaltung eines hochschulspezifischen Profils, das in seiner anwendungsbezogenen Ausgestaltung (Empirische Wirtschaftsforschung) besteht.

Weiterhin sollen die Studierenden zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden. Darüber hinaus sollen sie in die Lage versetzt werden, sich die Grundlagen anzueignen, die zu wissenschaftlichem Erkenntnisfortschritt befähigen.

§ 2 Bachelor-Grad

Ist die Abschlussprüfung bestanden, so verleiht der Fachbereich den akademischen Grad "Bachelor of Arts" für das Studium der Volkswirtschaftslehre (Economics). Als abkürzende Schreibweise wird „B. A. Econ.“ verwendet.¹⁾

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.
- (2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium von drei Semestern und das Hauptstudium, einschließlich der Prüfungen, von ebenfalls drei Semestern.
- (3) Das Studium umfasst (A) Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches sowie (B) Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden. Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt im Bereich (A) 98 Semesterwochenstunden, von denen 51 auf das Grundstudium entfallen, und im Bereich (B) 8 Semesterwochenstunden.
- (4) Es wird empfohlen, im Laufe des Studiums ein Praktikum von mindestens zwei Monaten in einem Tätigkeitsfeld mit wirtschaftswissenschaftlichem Bezug abzuleisten und ein Semester im Ausland zu studieren.

§ 4 Aufbau der Prüfungen

- (1) Der Bachelor-Prüfung (§ 20) geht die Zwischenprüfung (§ 12) voraus. Die Zwischenprüfung besteht aus studienbegleitenden Fachprüfungen, die Bachelor-Prüfung aus studienbegleitenden Prüfungen zu einzelnen Vorlesungen oder als Fachprüfung anerkannten Projekten gemäß § 8 Abs. 2, der Seminarleistung und der Abschlussarbeit. Die Zwischenprüfung soll vor Beginn des vierten Semesters, die Bachelor-Prüfung mit Ablauf der Regelstudienzeit (§ 3) abgeschlossen sein.
- (2) Die Zulassung zur Zwischenprüfung und zur Bachelor-Prüfung muß beim Prüfungsausschuss schriftlich beantragt werden. Die Zulassung wird gewährt, wenn die Zulassungsbedingungen (§ 12, § 20) erfüllt sind. Die Prüfung dieser Bedingungen und die Zulassungsentscheidung erfolgt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (3) Zu jeder Prüfungsleistung der Zwischenprüfung und der Bachelor-Prüfung ist eine gesonderte Meldung erforderlich. Eine solche Meldung kann nur erfolgen, wenn der Kandidat beziehungsweise die Kandidatin zur Zwischenprüfung beziehungsweise Bachelor-Prüfung gemäß Absatz 2 zugelassen ist. Die Meldungen zu den Prüfungsleistungen sind innerhalb einer Frist von acht Werktagen

vorzunehmen; Samstage gelten nicht als Werktage. Der Prüfungsausschuss bestimmt den Beginn der Frist und gibt ihn mindestens einen Monat vor Fristbeginn oder zu Beginn eines Semesters durch Aushang bekannt. Im Falle der Fristversäumung gilt § 32 VwVfG NW entsprechend. Die Frist für einen Rücktritt endet eine Woche vor Beginn der Prüfung.

(4) Der Prüfungsausschuss (§ 5) hat sicherzustellen, dass die Prüfungsleistungen in den in Absatz 1 genannten Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck sollen die Kandidaten beziehungsweise Kandidatinnen rechtzeitig über die Termine und Fristen informiert werden. Dies geschieht per Aushang am Prüfungsamt.

(5) Die Bewertung der Prüfungsleistungen ist dem Kandidaten beziehungsweise der Kandidatin in der Regel spätestens nach 6 Wochen bekanntzugeben.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereichsrat des Fachbereichs 5 einen Prüfungsausschuss. Dieser besteht aus vier hauptberuflich am Fachbereich tätigen Mitgliedern aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen, einem hauptberuflich am Fachbereich tätigen Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studenten und Studentinnen des Fachbereichs. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden jeweils von jenen Mitgliedern des Fachbereichsrates vorgeschlagen, die derselben Gruppe angehören.
- (2) Der Fachbereichsrat kann aus der Gruppe der am Fachbereich 5 hauptberuflich tätigen Professoren und Professorinnen ein beratendes Mitglied in den Prüfungsausschuss wählen.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen und der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Studenten und Studentinnen beträgt ein Jahr.
- (4) Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende. Der beziehungsweise die stellvertretende Vorsitzende und der beziehungsweise die stellvertretende Vorsitzende müssen aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen sein.
- (5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und er sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Bestellung von Prüfern und Prüferinnen (§ 6) und die Behandlung der Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.
- (6) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Liste der Wahlpflichtfächer sowie deren Bezeichnung dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Entwicklung und dem Personalstand des Fachbereichs entspricht.

¹⁾ Die genaue Bezeichnung des Bachelor-Grades wird nach Eingang eines regelnden Erlasses des MSWF endgültig festgelegt.

(7) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig, mindestens einmal pro Jahr, über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit, sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Er gibt darüber hinaus Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der praktischen Organisation des Prüfungsbetriebes.

(8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden beziehungsweise der Vorsitzenden oder dem Stellvertreter beziehungsweise der Stellvertreterin und einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen noch mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des bzw. der Vorsitzenden.

(9) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden beziehungsweise die Vorsitzende übertragen. Dies gilt aber nicht für Entscheidungen über Widersprüche und für den unter Absatz 7 angesprochenen Bericht.

(10) Die studentischen Mitglieder wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Dies gilt insbesondere für die Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, für die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung von Prüfern.

(11) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(12) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter beziehungsweise Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden beziehungsweise der Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(13) Zur Erledigung der Aufgaben steht dem Vorsitzenden beziehungsweise der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses das Prüfungsamt zur Seite. Das Prüfungsamt wickelt insbesondere die Anträge auf Zulassung zur Zwischenprüfung (§ 12) und zur Bachelor-Prüfung (§ 19) sowie die Anmeldung zu den einzelnen Prüfungsleistungen ab, sofern diese Ordnung nichts anderes vorsieht.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen. Zu Prüfern und Prüferinnen dürfen nur Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen und andere nach dem Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe ein Abweichen erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zum Beisitz darf nur bestellt werden, wer die Bachelor-Prüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Der Kandidat beziehungsweise die Kandidatin kann für die Abschlussarbeit eine geeignete Person als Prüfer oder Prüferin vorschlagen. Auf den Vorschlag des Kandidaten beziehungsweise der Kandidatin soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

(3) Der Vorsitzende beziehungsweise die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Kandidaten beziehungsweise der Kandidatin die Namen der Prüfer und Prüferinnen mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekanntgegeben werden.

§ 7 Mündliche Prüfungen

(1) Jede mündliche Prüfung wird von einer Prüfungskommission abgenommen, die aus einem Prüfer beziehungsweise einer Prüferin und einem Beisitzer beziehungsweise einer Beisitzerin besteht.

(2) Mündliche Prüfungen sind öffentlich, sofern der Kandidat beziehungsweise die Kandidatin nicht ausdrücklich das Gegenteil verlangt.

§ 8 Projekte

(1) Projekte sind auf die Lösung eines komplexen, praxisbezogenen Problems eines Faches in Gruppenarbeit gerichtet und sollen dabei möglichst interdisziplinäre Aspekte berücksichtigen.

(2) Fachliche Leistungen (Projektbericht und ggf. Beiträge zu Teilproblemstellungen) in einem Projekt werden auf Antrag des oder der für das Projekt verantwortlichen Lehrenden für die Bachelor-Prüfung als schriftliche Fachprüfung angerechnet. Die Verantwortlichkeit für die Eignung der Projektleistung als studienbegleitende Fachprüfung liegt bei den Projektleitern beziehungsweise den Projektleiterinnen, die gemäß § 6 prüfungsberechtigt sein müssen. Der Projektbericht ist fachbereichsöffentlich auszulegen. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Projektanteil jedes einzelnen Projektteilnehmers beziehungsweise jeder einzelnen Projektteilnehmerin muß durch die Kennzeichnung seiner beziehungsweise ihrer Teilnahme während der gesamten Projektdauer sowie aufgrund der Angabe von Kapiteln des Projektberichts, bearbeiteter Teilproblemstellungen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Über die Projektleistung ist durch die das Projekt leitende Person oder leitenden Personen ein Gutachten anzufertigen und zusammen mit dem Anteil am Projektbericht sowie seiner Beiträge zu Teilproblemstellungen benotet zu den Prüfungsakten zu geben.

(3) Projekte, die als Prüfungsleistungen anerkannt werden sollen, sind vor ihrem Beginn beim Prüfungsausschuss anzumelden. Bei der Anmeldung sind folgende Angaben zu machen:

1. verantwortliche(r) Projektleiter beziehungsweise verantwortliche Projektleiterin(nen),
2. geplantes Thema und Ziele des Projektes,
3. geplante Projektdauer,
4. Namensliste der Teilnehmer und Teilnehmerinnen (ggf. vorläufig).

(4) Über die Anerkennung als Prüfungsleistung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Projektteilnehmer und Projektteilnehmerinnen werden vor Projektbeginn durch den Prüfungsausschuss informiert, ob das Projekt als Prüfungsleistung anerkannt werden kann. Spätestens sechs Monate nach Projektbeginn sind dem Prüfungsausschuss endgültig mitzuteilen:

1. Liste der Teilnehmer und Teilnehmerinnen,
2. Projektbeschreibung,
3. Zuordnung der Teilnehmer und Teilnehmerinnen zu Projektteilen.

(5) Für Projekte, die als Prüfungsleistungen anerkannt werden sollen, beträgt die Dauer in der Regel ein Semester. Das Arbeitsvolumen in diesen Projekten darf sechs Semesterwochenstunden nicht unterschreiten.

§ 9

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre oder im Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Zwischenprüfungen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit eine Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität-Gesamthochschule Essen im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, werden bei Gleichwertigkeit auf Antrag angerechnet, dabei sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Ordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in dem Wahlfach Ökonomie erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(6) Studienbewerbern beziehungsweise Studienbewerberinnen, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 UG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung angerechnet. Die Feststellung im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Studierende beziehungsweise die Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 10

Prüfungsbedingungen für behinderte Studierende

(1) Behinderten Studierenden ist auf Antrag je nach Art der nachgewiesenen Behinderung und entsprechend den vorhandenen Möglichkeiten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dabei ist die Chancengleichheit zu wahren.

(2) Ist bei Prüfungen der Einsatz technischer Hilfsmittel erforderlich, so ist der Prüfungsausschuss gehalten, dies zu ermöglichen. Der Prüfungsausschuss kann insbesondere eine angemessene Verlängerung der schriftlichen Prüfung oder die Ersetzung derselben durch eine zusätzliche mündliche Prüfung zulassen. Analoges gilt für den Ersatz einer mündlichen durch eine schriftliche Prüfung. Er kann auch die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit angemessen verlängern. Alle Maßnahmen dieser Art sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

(3) Der Antrag auf Maßnahmen der vorgenannten Art ist aus Anlass der Meldung zur entsprechenden Prüfung zu stellen. Die Entscheidung ist dem Kandidaten beziehungsweise der Kandidatin unverzüglich mitzuteilen und im Falle einer Ablehnung zu begründen.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn der Kandidat oder die Kandidatin nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen beim Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat der Kandidat oder die Kandidatin beim Prüfungsamt ein ärztliches Attest vorzulegen. Die ärztliche Bescheinigung muss folgende inhaltliche Kriterien aufweisen: voraussichtliche Dauer der Krankheit, medizinische Befundtatsachen, Art der sich aus der Krankheit ergebenden Beeinträchtigung, Untersuchungstag, Stempel und Unterschrift des Arztes. In Wiederholungs- und Zweifelsfällen kann ein ärztliches Attest eines Vertrauensarztes oder Amtsarztes verlangt werden. Die Entscheidung über die Anerkennung erfolgt im Zusammenhang mit der Notenbekanntgabe.

(3) Wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Frist für die Anfertigung einer bereits ausgegebenen Abschlussarbeit kann, wenn ein triftiger Grund unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht wird, auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses verlängert werden. Im Falle einer Erkrankung gilt Abs. 2 Satz 2 bis 4 entsprechend. Die Verlängerung der Bearbeitungszeit – mit Ausnahme der Verlängerungsmöglichkeit nach § 23 Abs. 4 S. 3 - darf insgesamt zwei Wochen nicht überschreiten. Ungeachtet des § 23 Abs. 4 Satz 4 kann bei länger andauernden Hinderungsgründen die Aufgabe zurückgegeben werden. Der Kandidat oder die Kandidatin erhält auf Antrag eine neue Aufgabe. Die Entscheidung über die Verlängerung durch die/den Vorsitzende(n) des Prüfungsausschusses wird ihr/ihm schriftlich mitgeteilt.

(4) Versucht der Kandidat oder die Kandidatin das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe des Abs. 4 Satz 1 sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses darüber hinaus die Prüfung bzw. Blockprüfung für (endgültig) nicht bestanden erklären. In besonders schwerwiegenden Fällen kann der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Kandidaten oder die Kandidatin darüber hinaus von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Der Kandidat oder die Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder der Aufsicht führenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Der Prüfungsausschuss wird ermächtigt, Richtlinien zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfungen zu erlassen. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(6) Belastende Entscheidungen des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gemäß Abs. 4 und 5 sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist dem Kandidaten bzw. der Kandidatin rechtliches Gehör zu gewähren.

(7) Der Kandidat bzw. die Kandidatin kann sich bis eine Woche vor Beginn einer anmeldepflichtigen Prüfung von dieser abmelden.

II. Zwischenprüfung

§ 12 ^{*)}

Zulassung zur Zwischenprüfung

(1) Die Zulassung zur Prüfung setzt voraus, dass ein Kandidat beziehungsweise eine Kandidatin

1. eine der nachstehend genannten Qualifikationen besitzt:
 - a) ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder
 - b) ein Zeugnis der Fachhochschulreife oder
 - c) ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
2. an der Universität Duisburg-Essen, Campus Essen für den Bachelor-Studiengang Volkswirtschaftslehre eingeschrieben oder als Zweithörer beziehungsweise als Zweithölerin zugelassen ist,
3. eine Erklärung darüber abgibt, ob er beziehungsweise sie eine entsprechende Prüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat,
4. eine Erklärung darüber abgibt, ob er beziehungsweise sie sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(2) Studienbewerber und Studienbewerberinnen mit der Qualifikation nach Absatz 1 Nr. 1, Buchstabe b werden zur letzten Prüfung der Zwischenprüfung nur zugelassen, wenn sie die erfolgreiche Teilnahme an den nachstehend aufgeführten Brückenkursen, die als Zulassungsvoraussetzungen für den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife in integrierten Studiengängen zu absolvieren sind, in Anwendung der Brückenkursordnung der Universität-Gesamthochschule Essen vom 28. Januar 1985 (Amtl. Bekanntmachung S. 1) in der jeweils geltenden Fassung nachweisen:

1. Mathematik
2. Englisch
3. Deutsch

In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag festlegen, dass von der erfolgreichen Teilnahme an einzelnen der genannten Brückenkurse abgesehen werden kann.

(3) Der Besuch von Veranstaltungen in den folgenden Fächern wird empfohlen:

1. Wirtschaftsinformatik I
2. Technik des betrieblichen Rechnungswesens, sofern diese Veranstaltung nicht ohnehin als Prüfungsleistung gem. § 14 Abs. 2 Nr. 1 b) aa) abgelegt wird.
3. Wirtschaftsentgisch

^{*)} Beachte Übergangsbestimmung in Artikel II Nr. 1 der 3. ÄO VWL Bachelor vom 6.2.2007, in Kraft getreten am 1.4.2007, abgedruckt im Anhang II.

(4) Beim Prüfungsausschuss ist die Zulassung zur Prüfung schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind Nachweise über das Vorliegen aller genannten Voraussetzungen zur Zulassung auf Prüfung beizufügen. Der Prüfungsausschuss oder sein Vorsitzender beziehungsweise seine Vorsitzende, gegebenenfalls vertreten durch einen Stellvertreter beziehungsweise eine Stellvertreterin, entscheidet über die Zulassung zur Prüfung. Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die vorgelegten Unterlagen unvollständig sind oder die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt werden.

**§ 13
Zulassungsverfahren**

(1) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende beziehungsweise die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen,

- a) wenn mindestens eine der Zulassungsvoraussetzungen des § 12, Absatz 1 nicht erfüllt werden,
- b) wenn die Unterlagen unvollständig sind, oder
- c) wenn der Kandidat beziehungsweise die Kandidatin die Zwischenprüfung, die Bachelor-Prüfung, die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung in einem vergleichbaren Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

Andernfalls ist die Zulassung zu gestatten.

**§ 14 *)
Umfang und Art der Zwischenprüfung**

(1) Gegenstand der Zwischenprüfung sind die folgenden Prüfungsfächer:

- 1. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre,
- 2. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre,
- 3. Statistik und
- 4. Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler.

(2) In den Prüfungsfächern sind gemäß Absatz 1 folgende Teilgebiete mit den jeweils zugeordneten Vorlesungen (VO) und Übungen (UE) im Umfang der jeweils aufgeführten Semesterwochenstunden zu besuchen:

1. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre bestehend aus den Teilgebieten:

- a) Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre VO2
- b) Entweder
 - aa) Absatzmarketing VO1+UE1
und Technik des betrieblichen
Rechnungswesens VO1+UE1
 - oder

- bb) Operatives Produktionsmanagement VO2+UE2
- c) Investition und Finanzierung VO2+UE2
- d) Externes Rechnungswesen VO2+UE2
- e) Kosten- und Leistungsrechnung VO2+UE2
- f) Unternehmensführung VO2+UE2
- 2. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre bestehend aus den Teilgebieten:
 - a) Einführung in die Volkswirtschaftslehre VO2+UE2
 - b) Mikroökonomische Theorie I VO2+UE2
 - c) Makroökonomische Theorie I VO2+UE2
 - d) Mikroökonomische Theorie II VO2+UE2
 - e) Makroökonomische Theorie II VO2+UE2
- 3. Statistik bestehend aus dem Teilgebiet:
 - a) Statistik I
 - aa) Deskriptive Statistik VO2+UE2
 - ab) Wirtschaftsstatistik VO1
- 4. Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler VO3+UE1

(3) In den Prüfungsfächern gemäß Abs. 1 Nr. 1 und 2 wird in jedem der in Abs. 2 Nr. 1 und 2 aufgeführten Teilgebiete eine Fachprüfung abgelegt. In den Prüfungsfächern gemäß Abs. 1 Nr. 3 und 4 wird über den gesamten Prüfungsstoff jeweils eine Fachprüfung abgelegt.

(4) Jede Fachprüfung besteht aus einer Klausurarbeit, die studienbegleitend abzulegen ist. Die Fachprüfungen sind im Anschluss an die zugrunde liegende Vorlesung anzubieten, und zwar einmal unmittelbar nach dem Ende der Vorlesungszeit und ein weiteres Mal unmittelbar vor dem Beginn der Vorlesungszeit des direkt nachfolgenden Semesters.

(5) Die Fachprüfung beinhaltet die Bearbeitung mehrerer Teilaufgaben, die Bearbeitung eines zusammenhängenden Themas oder die Beantwortung von Fragen. Bei einer Themenbearbeitung müssen mindestens zwei Alternativen zur Auswahl für die Kandidaten angeboten werden. Bei einer Klausurarbeit mit einem Fragenteil ist die Gesamtzahl der erreichbaren Punkte um 20 Prozent höher anzusetzen, als für die Erreichung der Note „sehr gut“ erforderlich ist. Die Dauer einer Fachprüfung der einzelnen Teilgebiete beträgt pro Semesterwochenstunde Vorlesung mindestens 20 Minuten und höchstens 60 Minuten. Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Klausurarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

*) Beachte Übergangsregelung in Artikel II § 1 der 2. ÄO VWL Bachelor vom 17. November 2004, in Kraft getreten am 1. Oktober 2004, abgedruckt im Anhang I und Übergangsbestimmung in Artikel II Nr. 1 (in Kraft getreten am 1.4.2007) und Nr. 2 (in Kraft getreten rückwirkend zum 1.10.2006) der 3. ÄO VWL Bachelor vom 6.2.2007, abgedruckt im Anhang II.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|------------------------|--|
| 1 = sehr gut: | eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut: | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend: | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend: | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend: | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden Zwischenwerte durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Fachnote für das jeweilige Prüfungsfach gem. § 14 Abs. 1 errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der nicht gerundeten Noten, die in den zugehörigen Prüfungsleistungen erzielt werden. Die Fachnote lautet:

- | | |
|---|----------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend |
| bei einem Durchschnitt über 4,0 | = nicht ausreichend. |

(3) Bei der Bildung der Fachnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 16

Bestehen der Zwischenprüfung, Bildung der Gesamtnote

(1) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden sind. Die Gesamtnote der Zwischenprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten. Für die Gesamtnote gelten die Bestimmungen des § 15 für die Bildung der Fachnoten sinngemäß.

(2) Die Gesamtnote lautet:

- | | |
|--|--------------|
| Bei einem Durchschnitt bis 1,5: | sehr gut |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: | gut |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: | befriedigend |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0: | ausreichend |

§ 17

Wiederholung der Fachprüfungen, endgültiges Nichtbestehen der Zwischenprüfung

(1) Fachprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können jeweils zweimal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen dieser Hochschule sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.

(2) Die Zwischenprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn mindestens eine Fachprüfung gemäß § 14 Abs. 3 nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten endgültig nicht bestanden ist.

§ 18

Zeugnis über die Zwischenprüfung

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von sechs Wochen nach Abschluss der letzten Fachprüfung, jedoch nicht vor der Vorlage der in § 14 Absatz 2 und 3 geforderten Leistungsnachweise durch den Kandidaten beziehungsweise die Kandidatin, ein Zeugnis ausgestellt.

(2) Das Zeugnis enthält die einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote. Weitere Prüfungsleistungen können auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen werden. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung für die Zwischenprüfung erbracht worden ist. Das Zeugnis wird von dem Vorsitzenden beziehungsweise der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Ist die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende beziehungsweise die Vorsitzende dem Kandidaten beziehungsweise der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid über eine nicht bestandene Zwischenprüfung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Kandidat beziehungsweise die Kandidatin die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden (§ 12 Absatz 1 Nr. 3 bzw. § 17), wird ihm beziehungsweise ihr auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält.

III. Bachelor-Prüfung

§ 19

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor-Prüfung

(1) Zur Bachelor-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die Voraussetzungen von § 12 erfüllt und
2. die Zwischenprüfung im Bachelor-Studiengang oder eine als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat.

(2) Eine vorläufige Zulassung zur Bachelor-Prüfung ist möglich, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin die Voraussetzungen der Nr. 1 des Absatzes 1 erfüllt und mindestens die Fachprüfungen in den Teilgebieten gem. § 14 Abs. 2 Nr. 2 b) bis e), Nr. 3 und 4 bestanden hat. In diesem Fall ist der Erwerb von Kreditpunkten gemäß § 21 möglich, wobei nicht mehr als 10 Kreditpunkte aus Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums erworben werden dürfen. Maluspunkte werden endgültig übernommen. Freiversuche können nicht geltend gemacht werden. Sind die 10 Kreditpunkte erreicht und die Bachelor-Zwischenprüfung immer noch nicht bestanden, so erlischt die vorläufige Zulassung automatisch. Bis zur Zulassung zur Bachelor-Prüfung ist die Erbringung weiterer Prüfungsleistungen nicht möglich.

(3) Der Antrag auf Zulassung oder auf vorläufige Zulassung zur Bachelor-Prüfung ist schriftlich zu stellen, und zwar mindestens 6 Wochen vor der ersten Prüfungsleistung der Bachelor-Prüfung. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 bzw. 2 genannten Voraussetzungen und
2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat beziehungsweise die Kandidatin bereits eine Bachelor-Prüfung im Studiengang Wirtschaftswissenschaften oder einem verwandten wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat, oder ob er beziehungsweise sie bei einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in einem entsprechenden Studiengang zur Bachelor-Prüfung gemeldet ist.

Ist es dem Kandidaten oder der Kandidatin nicht möglich, eine diesbezüglich erforderliche Unterlage beizufügen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

(4) Über die Zulassung bzw. vorläufige Zulassung entscheidet der Vorsitzende beziehungsweise die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Zulassung ist abzulehnen,

- a) wenn eine der Voraussetzungen nicht erfüllt ist,
- b) wenn die Unterlagen unvollständig sind, oder
- c) wenn der Kandidat beziehungsweise die Kandidatin die Bachelor-Prüfung in einem vergleichbaren Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

Andernfalls ist die Zulassung zu gestatten.

§ 20

Umfang und Art der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus:

1. studienbegleitenden Prüfungen zu einzelnen Vorlesungen oder als Fachprüfung anerkannten Projekten gemäß § 8 Absatz 2,
2. der Seminarleistung und
3. der Abschlussarbeit.

(2) Die den Prüfungen gemäß Absatz 1 Nr. 1 zugrundeliegenden Vorlesungen umfassen insgesamt 47 Semesterwochenstunden, die sich auf folgende Prüfungsfächer verteilen:

1. Pflichtveranstaltungen im Bereich Volkswirtschaftslehre SWS 20
 - a) Makroökonomik III:
Makroökonomik offener Volkswirtschaften VO2
 - b) Mikroökonomik III: Preistheorie VO2
 - c) Grundlagen der Finanzwissenschaft VO2
 - d) Theorie der Wirtschaftspolitik VO2
 - e) Geld und Währung VO2
 - f) Wettbewerbstheorie und -politik VO2
 - g) Außenwirtschaftstheorie VO2
 - h) nach Wahl der Studierenden weitere Veranstaltungen aus folgenden Bereichen: VO6
 - Finanzwissenschaft
 - Markt und Wettbewerb
 - Monetäre Ökonomik
 - Empirische Wirtschaftsforschung und Ökonometrie
 - Statistische Methoden für Fortgeschrittene
 - Internationale Wirtschaftsbeziehungen
 - Empirische Sozialforschung
 - und weitere vom Prüfungsausschuss als solche zugelassene Wahlpflichtfächer aus dem Bereich der Volkswirtschaftslehre.
2. Pflichtveranstaltungen im Bereich Quantitative Methoden SWS 10
 - a) Statistik II VO2+UE2
 - b) Wirtschaftsstatistik für Fortgeschrittene VO2
 - c) Ökonometrie I VO2
 - d) Computergestützte Ökonometrie VO2
3. Eines der folgenden Wahlpflichtfächer aus dem Bereich der Betriebswirtschaftslehre oder der Wirtschaftsinformatik: SWS10
 - A) Betriebswirtschaftslehre:
Nach Wahl fünf zweistündige Grundlagenveranstaltungen aus den folgenden drei Bereichen (aus jedem Bereich muss wenigstens eine Grundlagenveranstaltung gewählt werden): VO10
 - a) Bereich 1 bestehend aus folgenden Prüfungsgebieten:
 - Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
 - Finanzwirtschaft
 - Unternehmensrechnung
 - Wirtschaftsprüfung

- b) Bereich 2 bestehend aus folgenden Prüfungsgebieten:
- Betriebliche Umweltwirtschaft
 - Beschaffung, Logistik und Informationsmanagement
 - Produktion und Industrielles Informationsmanagement
 - Energiewirtschaft
 - Medizin-Management

- c) Bereich 3 bestehend aus folgenden Prüfungsgebieten:
- Marketing
 - Organisation und Planung
 - Personalwirtschaft
 - Wirtschaftsinformatik

B) Wirtschaftsinformatik:
Fünf zweistündige Grundlagenveranstaltungen VO10

- a) Wirtschaftsinformatik I VO2
b) Wirtschaftsinformatik II VO2

sowie drei Veranstaltungen aus dem Bereich allgemeine Wirtschaftsinformatik im Umfang von jeweils 2 SWS

4. Rechtswissenschaft für Ökonomen: SWS 5
a) Einführung/Grundlagen VO1
b) Wirtschaftsprivatrecht 1 VO/UE 4

(3) Die Seminarleistung im Sinne des § 20 Absatz 1 Nr. 2 wird im Umfang von 2 Semesterwochenstunden erbracht.

(4) Das Thema der Abschlussarbeit muß einem der unter Absatz 2 Nr. 1 und 2 genannten Fächer entstammen. Der Themensteller muß ein hauptberuflich am Fachbereich 5 tätiger Professor beziehungsweise eine dort tätige Professorin sein. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 21

Durchführung der Prüfungen

(1) Für die zur Bachelor-Prüfung zugelassenen Studierenden werden in den Akten des Prüfungsamtes ein Kreditpunktekonto und ein Maluspunktekonto eingerichtet. Auf diesen Konten wird folgendermaßen über bestandene und nicht bestandene Prüfungen Buch geführt:

(2) Aus einer Prüfung können nur dann Kreditpunkte erworben werden,

1. wenn die Prüfung auf der Basis von individuell zurechenbaren Leistungen erfolgt,
2. wenn sie sich auf den Stoff einer Lehrveranstaltung im Umfang von mindestens 2 Semesterwochenstunden bezieht, und
3. wenn das Konto noch keine Kreditpunkte aus der gleichen Lehrveranstaltung oder aus einer dafür angerechneten Studien- oder Prüfungsleistung, die an einer anderen Hochschule erbracht wurde, beinhaltet.

(3) Für eine bestandene Prüfung wird dem Kreditpunktekonto unabhängig von der Note ein Punkt je Semesterwochenstunde der zugrundeliegenden Vorlesung gutgeschrieben.

(4) Aus dem in § 20 Abs. 2 Nr. 1 genannten Prüfungsfach müssen 14 Kreditpunkte erworben werden und davon mindestens 8 Kreditpunkte aus den Pflichtveranstaltungen gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 1 a) bis g). Im Rahmen eines Projektes gemäß § 8 können 6 Kreditpunkte erzielt werden. Aus dem Prüfungsfach gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 2 müssen insgesamt 8 Kreditpunkte erworben werden, ebenso aus dem Prüfungsfach gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3, wobei im Wahlpflichtfach Betriebswirtschaftslehre in jedem Bereich gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 A) a)-c) jeweils mindestens 2 Kreditpunkte zu erwerben sind¹⁾. Die Prüfung zu dem Prüfungsfach gemäß § 20, Absatz 2, Nr. 4 (Recht für Ökonomen) erfolgt durch eine zweistündige Klausurarbeit. Mit dieser Prüfungsleistung werden keine Kreditpunkte erworben; das Thema der Abschlussarbeit kann jedoch ohne erfolgreiche Klausurteilnahme nicht zugeteilt werden (§ 23 Abs. 5). Die Wiederholung dieser Prüfung regelt § 17.

(5) Eine Seminarleistung im Sinne des § 20 Absatz 1 Nr. 2 besteht mindestens aus einer schriftlichen Ausarbeitung zu einem vom Seminarleiter beziehungsweise von der Seminarleiterin gestellten Thema. Für ein erfolgreich absolviertes Seminar werden 2 Kreditpunkte erworben.

(6) Die studienbegleitenden Prüfungen werden nach Wahl des Veranstalters beziehungsweise der Veranstalterin in schriftlicher oder mündlicher Form abgenommen. Die Form der Prüfung ist vom Dozenten beziehungsweise von der Dozentin zu Beginn der Lehrveranstaltung durch Aushang bekannt zu geben. Sie werden wie folgt durchgeführt:

1. Die Prüfungen beziehen sich jeweils auf einzelne Lehrveranstaltungen im Umfang von höchstens 4 Semesterwochenstunden.
2. Sie sind jeweils im Anschluss an diese Veranstaltungen anzubieten, und zwar einmal zum Vorlesungsende und ein weiteres Mal vor dem Beginn der Vorlesungen des folgenden Semesters.
3. Mündliche Prüfungen dauern pro Kandidat beziehungsweise Kandidatin mindestens 20 und höchstens 40 Minuten. Schriftliche Prüfungen bestehen aus einer ein- bis zweistündigen Klausurarbeit. Der Prüfungsmodus wird vom Leiter beziehungsweise der Leiterin der Lehrveranstaltung festgelegt und am Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben. Für die Teilnahme an der Prüfung ist eine Anmeldung beim Prüfungsamt erforderlich.
4. Eine erneute Teilnahme an einer zuvor schon bestandenen Prüfung ist nicht zulässig, es sei denn im Rahmen der Freiversuchsregelung (§ 22).

(7) Maluspunkte:

1. Wird eine erstmals abgelegte Prüfung mit der Note "nicht ausreichend" bewertet oder gilt sie als "nicht ausreichend" und hat der Kandidat beziehungsweise die Kandidatin keinen Freiversuch (§ 22) geltend gemacht, so erhält er bzw. sie pro Vorlesungsstunde, auf die sich die Prüfung bezieht, einen halben Maluspunkt.

¹⁾ Beachte Übergangsregelung in Artikel II § 2 der 2. ÄO VWL Bachelor vom 17. November 2004, in Kraft getreten am 1. Oktober 2004, abgedruckt im Anhang I.

2. Für jede zweimal oder öfter abgelegte Prüfung, die mit der Note "nicht ausreichend" bewertet wurde oder die als "nicht ausreichend" gilt, wird das Maluspunktekonto mit einem Punkt pro Vorlesungsstunde belastet, sofern nicht die Freiversuchsregel (§ 22) geltend gemacht wurde.
3. Jede mit "nicht ausreichend" benotete Seminarleistung führt zu einem Maluspunkt.

§ 22 Freiversuch

- (1) Bei der ersten Anmeldung zu einer Prüfung kann der Kandidat oder die Kandidatin einen Freiversuch geltend machen, vorausgesetzt, er bzw. sie hat zur Zeit der Prüfung die Regelstudienzeit gemäß § 3 Absatz 1 noch nicht überschritten.
- (2) Ist ein Freiversuch geltend gemacht worden und wird die Prüfungsleistung mit der Note "ausreichend" oder besser bewertet, so kann der Kandidat bzw. die Kandidatin an der entsprechenden Prüfung beim nächsten Termin ein zweites Mal teilnehmen. Gewertet wird dann die bessere der beiden erzielten Noten. Die Kreditpunkte werden jedoch schon nach der ersten bestandenen Prüfung gutgeschrieben.
- (3) Ist ein Freiversuch geltend gemacht worden und wird die Prüfungsleistung mit der Note "nicht ausreichend" bewertet, so wird das Maluspunktekonto nicht belastet. Gilt die Prüfung aufgrund einer durch den Kandidaten beziehungsweise die Kandidatin verschuldeten Regelwidrigkeit als "nicht bestanden", so werden in jedem Falle Maluspunkte eingetragen.
- (4) Für das Seminar und die Klausur „Recht für Ökonomen“ können keine Freiversuche geltend gemacht werden.
- (5) Das Prüfungsamt führt über die von einem Kandidaten beziehungsweise einer Kandidatin geltend gemachten Freiversuche und die dabei jeweils involvierten Kreditpunkte Buch. In jedem Semester des Hauptstudiums können maximal im Gegenwert von 10 Kreditpunkten Freiversuche geltend gemacht werden.
- (6) Bei der Berechnung des in Absatz 1 genannten Zeitpunkts bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer der Kandidat beziehungsweise die Kandidatin nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist es erforderlich, dass der Kandidat beziehungsweise die Kandidatin unverzüglich eine ärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das ärztliche Zeugnis vorliegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studierunfähigkeit ergibt. Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn der Kandidat bzw. die Kandidatin nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, in dem er bzw. sie die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens 8 Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat. Fer-

ner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern unberücksichtigt, wenn der Kandidat oder die Kandidatin nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgeschriebenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig war.

§ 23 Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der der Studierende beziehungsweise die Studierende zeigen soll, dass er beziehungsweise sie ein den Fächern der Bachelor-Prüfung zuordnenbares Problem innerhalb einer vorgegebenen Frist selbständig und nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.
- (2) Das Thema der Abschlussarbeit ist auf die in § 20 Abs. 4 Satz 1 genannten Fächer beschränkt. Für das Thema der Abschlussarbeit haben die Kandidaten ein Vorschlagsrecht. Nach Möglichkeit soll auf die gemachten Vorschläge eingegangen werden. Die Anforderungen an den Themensteller oder die Themenstellerin ergeben sich aus § 20 Abs. 4 Satz 2 und 3. Das Thema muß so gestellt werden, dass die Abschlussarbeit innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit abgeschlossen werden kann. Die Zuteilung des Themas bedarf der Genehmigung durch den Vorsitzenden beziehungsweise der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (3) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende beziehungsweise die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Kandidat beziehungsweise eine Kandidatin rechtzeitig ein Abschlussarbeitsthema erhält.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt 6 Wochen. Diese Zeit beginnt mit der Ausgabe des Themas vorbehaltlich der Genehmigung durch den Vorsitzenden beziehungsweise die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Auf Antrag des ersten Prüfers bzw. der ersten Prüferin (§ 24 Abs. 2 Satz 1) kann der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit nachträglich bis zu zwei Wochen verlängern, wenn der größere Zeitbedarf durch die Eigenart der Aufgabe, insbesondere durch empirische Erhebungen und Analysen bedingt ist. Das Thema kann einmal innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In diesem Falle gilt das Thema als noch nicht ausgegeben. Der Umfang der Abschlussarbeit soll in der Regel mindestens 25 Seiten betragen. Im Übrigen gilt § 11 Abs. 3.
- (5) Die Zuteilung eines Themas für die Abschlussarbeit kann nur erfolgen, wenn der Kandidat beziehungsweise die Kandidatin mindestens 18 Kreditpunkte erworben und die Klausur „Recht für Ökonomen“ bestanden hat.
- (6) Die Abschlussarbeit ist eine Einzelleistung. Gruppenarbeiten sind nur ausnahmsweise zugelassen. Die Zulassung erfolgt nach einem ausführlich begründeten Antrag des Themenstellers beziehungsweise der Themenstellerin durch den Prüfungsausschuss. Die Zulassung kann nur dann erfolgen, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass die als Prüfungsleistung zu bewertenden Leistungen der einzelnen Personen aufgrund entsprechender Seiten- bzw. Kapitelangaben deutlich unterscheidbar sein werden. Das Gutachten muß auf diese Unterscheidung ausdrücklich eingehen.

(7) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat der Kandidat beziehungsweise die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er beziehungsweise sie die gegenständliche Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und noch keiner anderen Stelle zu Prüfungszwecken vorgelegt hat. Bei Gruppenarbeiten muß eine solche Erklärung einzeln durch jedes Gruppenmitglied erfolgen, und zwar unter genauer Angabe von Seiten bzw. Kapiteln, auf die sich diese Erklärungen jeweils beziehen.

§ 24

Bewertung der Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit ist fristgerecht in dreifacher Ausfertigung beim Prüfungsamt abzuliefern. Bei Überschreitung der Frist gilt die Arbeit als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(2) Die Abschlussarbeit ist von zwei Prüfungspersonen zu begutachten und zu benoten. Eine der Prüfungspersonen ist der Themensteller beziehungsweise die Themenstellerin, der oder die zweite wird vom Vorsitzenden beziehungsweise von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus dem Kreise der hauptberuflich am Fachbereich 5 tätigen Professoren und Professorinnen bestimmt. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Beträgt die Notendifferenz zwischen den beiden Personen, welche die Begutachtung durchführen, nicht mehr als 2,0, so erhält die Abschlussarbeit als Note das arithmetische Mittel aus den Einzelnoten, falls beide mindestens "ausreichend" lauten. Beträgt die Notendifferenz mehr als 2,0, wird vom Vorsitzenden beziehungsweise der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein dritter Gutachter beziehungsweise eine dritte Gutachterin bestellt, und die Abschlussarbeit wird mit dem arithmetischen Mittel aus den zwei besseren Noten bewertet. Eine positive Benotung der Abschlussarbeit ist ausgeschlossen, wenn zwei der drei Gutachten mit der Note "nicht ausreichend" abschließen.

(3) Die Bewertung der Abschlussarbeit ist dem Kandidaten beziehungsweise der Kandidatin in der Regel spätestens nach 6 Wochen mitzuteilen.

(4) Für eine insgesamt mit der Note "ausreichend" oder besser beurteilte Abschlussarbeit erhält der Kandidat beziehungsweise die Kandidatin 4 Kreditpunkte.

(5) Wird die Abschlussarbeit insgesamt mit der Note "nicht ausreichend" benotet, so kann sie einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nicht zugelassen.

§ 25

Zusatzfächer

Der Kandidat oder die Kandidatin kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Die Ergebnisse der Prüfungen in diesen Fächern werden auf Antrag des Kandidaten beziehungsweise der Kandidatin in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 26

Abschluss des Studiums

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn der Kandidat beziehungsweise die Kandidatin die Abschlussarbeit und die Seminarleistung bestanden und 30 Kreditpunkte aus Vorlesungen erworben hat.

(2) Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn der Kandidat beziehungsweise die Kandidatin 13 Maluspunkte überschritten hat oder die Wiederholung der Abschlussarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet wurde.

(3) Die Prüfung der Punktestände erfolgt in jedem Semester zu Beginn der Vorlesungszeit, und zwar nachdem die Bewertungen der vor Beginn der Vorlesungszeit abgehaltenen Prüfungen eingegangen sind. Dabei werden immer zuerst die Kreditpunkte gezählt.

(4) Hat der Kandidat beziehungsweise die Kandidatin die Bachelor-Prüfung nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende beziehungsweise die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihm einen schriftlichen Bescheid unter Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen der Prüfungsordnung. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Das Studium ist abgeschlossen, sobald die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 vorliegen. Mit Vorliegen der Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 dürfen keine weiteren Prüfungsleistungen mehr erbracht werden. Sollte es dennoch zur Erbringung weiterer Prüfungsleistungen kommen, findet § 25 entsprechend Anwendung. Hat der Kandidat beziehungsweise die Kandidatin die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 noch nicht erfüllt und bereits mehr als die erforderliche Anzahl von Kreditpunkten erworben, so gilt § 27 Abs. 2 Satz 4 und 5.

§ 27

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Teile der Bachelor-Prüfung gilt § 15 Abs. 1.

(2) Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, so wird zunächst das gewichtete arithmetische Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen errechnet, für die Kreditpunkte erworben wurden. Hierzu zählt auch die Abschlussarbeit. Die Gewichtung erfolgt entsprechend der Anzahl der für die jeweilige Prüfungsleistung erworbenen Kreditpunkte. Sind in einem Prüfungsfach mehr als die erforderliche Anzahl von Kreditpunkten erworben worden, so gehen die Prüfungsleistungen mit den besten Ergebnissen in die Gesamtnote ein. Weitere Prüfungsleistungen des Hauptstudiums können auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen werden. Die Gesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5: sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0: ausreichend

§ 28

Zeugnis über die Bachelor-Prüfung

(1) Hat der Kandidat beziehungsweise die Kandidatin die Bachelor-Prüfung bestanden, so erhält er beziehungsweise sie ein Zeugnis.

(2) Das Zeugnis beinhaltet alle im Rahmen der Bachelor-Prüfung erbrachten Prüfungsleistungen, für die Kreditpunkte erworben wurden mit den jeweils erzielten Noten, Semesterwochenstunden und Prüfern sowie die Gesamtnote. Es enthält die Bezeichnung des absolvierten Seminars und des dabei behandelten Themas, den Seminarleiter beziehungsweise die Seminarleiterin und die Seminarnoten. Darüber hinaus werden in Analogie zur Gesamtnote ermittelte Zwischennoten für die in § 20 Absatz 2 Nr. 1 bis 3 genannten Fächer eingetragen. Auf Wunsch des Kandidaten wird die in der Klausur „Recht für Ökonomen“ erzielte Note aufgeführt. Das Zeugnis enthält auch das Thema der Abschlussarbeit, den Namen des Themenstellers oder der Themenstellerin und die erzielte Note. Als Datum trägt das Zeugnis den Tag, an dem die letzte Prüfungsleistung der Bachelor-Prüfung bestanden wurde. Das Zeugnis wird von dem Vorsitzenden beziehungsweise der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet; § 18 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Auf Antrag des Kandidaten beziehungsweise der Kandidatin ist nach Verfügbarkeit entsprechender Statistiken in einem Beiblatt die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungssemesters (Notenspiegel, Rangzahl) anzugeben.

§ 29

Bachelor-Urkunde

Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat beziehungsweise die Kandidatin eine Urkunde über die Verleihung des Bachelorgrades. Diese Urkunde trägt das Siegel der Universität und wird vom Dekan beziehungsweise der Dekanin des Fachbereichs sowie dem Vorsitzenden beziehungsweise der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

IV. Schlussbestimmungen

§ 30

Ungültigkeit der Zwischenprüfung und der Bachelor-Prüfung

(1) Hat der Kandidat beziehungsweise die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat beziehungsweise die Kandidatin getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat beziehungsweise die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat beziehungsweise die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die Rechtsfolgen.

(3) Dem betroffenen Kandidaten beziehungsweise der betroffenen Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 31

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten beziehungsweise der Kandidatin auf Antrag Einsicht in seine beziehungsweise ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und/oder Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag muß binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei dem Vorsitzenden beziehungsweise der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt werden. Der Vorsitzende beziehungsweise die Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 32

Aberkennung des Bachelor-Grades

Die Aberkennung des Bachelor-Grades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 33

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2000 in Kraft. Sie ist auf diejenigen Studierenden anzuwenden, die das Studium des Bachelor-Studiengangs der Volkswirtschaftslehre ab dem Sommersemester 2000 aufgenommen haben.

(2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität-Gesamthochschule Essen veröffentlicht.

Genehmigt und ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats 5 vom 14.12.1999 und 17.10.2000 und des Senats der Universität-Gesamthochschule Essen vom 14.3.2000

Essen, den 6. November 2000

Die Rektorin
der Universität-Gesamthochschule Essen

(Universitätsprofessorin Dr. Ursula Boos-Nünning)

Anhang I

[Übergangsbestimmungen für das Inkrafttreten der
Zweiten Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang Volkswirtschaftslehre
„Bachelor of Arts“ (B.A. Econ)]

§ 1

Übergangsbestimmungen zur Änderung der Prüfungsmodi BWL I, BWL II, VWL I und VWL II

- (1) Diese Satzung gilt für alle Studierenden, die erstmals ab dem Wintersemester 2004/2005 an der Universität Duisburg-Essen, Campus Essen, für den Studiengang Volkswirtschaftslehre „Bachelor of Arts“ eingeschrieben sind. Sie gilt ferner für alle Studierenden, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung bereits eingeschrieben sind, aber noch keinen Prüfungsversuch in den Fachprüfungen BWL I, BWL II, VWL I oder VWL II in der Fassung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Volkswirtschaftslehre „Bachelor of Arts“ vom 6. November 2000 unternommen haben.
- (2) Für die übrigen Studierenden gilt Folgendes:
- (a) Studierende, die mindestens eine Fachprüfung bereits nach der Altregelung bestanden haben, müssen die übrigen Fachprüfungen, in denen sie noch keinen Versuch absolviert haben, nach der Neuregelung ablegen.
- (b) Studierende, die bereits eine Fachprüfung nach Abs. 1 Satz 2 mindestens einmal erfolglos versucht, aber noch nicht endgültig nicht bestanden haben, können diese Fachprüfung innerhalb der nächsten vier Prüfungstermine nach der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Volkswirtschaftslehre „Bachelor of Arts“ vom 6. November 2000 wiederholen oder die Prüfung nach der Neuregelung ablegen. Diese Möglichkeit besteht letztmalig zum Nachtermin des Sommersemesters 2005. Danach kommt zwingend die Neuregelung zur Anwendung. Die Wahlentscheidung ist dem Prüfungsamt mit der Anmeldung zu der Prüfung mitzuteilen. Sie ist unwiderruflich. Wird von dem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht, gilt die Neuregelung.
- (c) Legen Studierende Fachprüfungen nach der Neuregelung ab, bleiben nach der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Volkswirtschaftslehre „Bachelor of Arts“ vom 6. November 2000 nicht bestandene Versuche unberücksichtigt.
- (d) Nach dem Sommersemester 2005 findet die Neuregelung uneingeschränkt Anwendung. Abs. 2 Unterabs. c gilt entsprechend.

§ 2

Übergangsbestimmungen zu § 21 Abs. 4 Satz 3

- § 21 Abs. 4 Satz 3 gilt für alle Studierenden, die die Zwischenprüfung in diesem Studiengang zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung noch nicht abgelegt haben.

Anhang II

[Übergangsbestimmungen für das Inkrafttreten der
Dritten Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang Volkswirtschaftslehre
„Bachelor of Arts“ (B.A. Econ)]

1. Übergangsbestimmung zu §§ 12 Abs. 3 Nr. 2 und 14 Abs. 2 Nr. 1 (Nr. 2 und 3 der Änderungssatzung)

Diese Regelung tritt zum 1. April 2007 in Kraft. Alle Studierenden legen bis zum Ende des Wintersemesters 2006/2007 noch die Prüfungsleistung „Beschaffung, Produktion und Absatz“ ab. Alle Studierenden, die bis zum Ende des Wintersemesters 2007/2008 (einschließlich Nachtermin), die Prüfungsleistung noch nicht bestanden haben, müssen nunmehr im Rahmen der Bachelor-Zwischenprüfung die Prüfungsleistungen gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 1 b) n. F. ablegen. Eventuell erbrachte Fehlversuche in der Prüfungsleistung „Beschaffung, Produktion und Absatz“ werden nicht angerechnet.

2. Übergangsbestimmung zu § 14 Abs. 2 Nr. 2 (Nr. 4 Änderungssatzung)

Diese Regelung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2006 in Kraft. Alle Studierenden, die die Prüfungsleistung „Grundlagen der Wirtschaftspolitik“ bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelung noch nicht bestanden haben, müssen nunmehr im Rahmen der Bachelor-Zwischenprüfung die Prüfungsleistung gemäß neu eingefügtem § 14 Abs. 2 Nr. 2 a) ablegen. Eventuell erbrachte Fehlversuche in der Prüfungsleistung „Grundlagen der Wirtschaftspolitik“ werden nicht angerechnet.